

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

An
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-
Fahrenbach
Muckentaler Straße 9
74838 Limbach

04.04.2023

**Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Feldbrunnen II“, Ortsteil Fahrenbach im Parallelverfahren und Aufhebung von Wohn- und Mischbauflächen in den Ortsteilen Fahrenbach und Robern
BF-2023-12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung sowie Oberirdische Gewässer
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 2.:
Telefon:



1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Wir bitten dem Genehmigungsantrag die Verfahrensakte sowie mind. 3 Fertigungen des Flächennutzungsplanes beizufügen.

2. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung/Fortschreibung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich (vgl. Nr. 2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung).

Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Entwurf eines Umweltberichts bei. Wir gehen davon aus, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach die Umweltprüfung durchführen und dazu einen Umweltbericht erstellen wird, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

Der Umweltbericht hat dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Für die FNP-Ebene kann hierbei auch eine redaktionell zusammenfassende Darstellungsweise gewählt werden. Dabei kann aus unserer Sicht entsprechend auf die Erkenntnisse der Umweltprüfung zu dem parallel bei der Gemeinde Fahrenbach im Verfahren befindlichen Bebauungsplanverfahren „Feldbrunnen II“ zurückgegriffen werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Geräuschemissionen als Umweltbelang im Umweltbericht ebenfalls thematisiert werden sollten [Lärmemissionen als mögl. Umweltauswirkung nach Nr. 2. b) cc) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB].

Im Übrigen wurde von uns zu dem betreffenden Bebauungsplanverfahren festgestellt, dass hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine speziellen bzw. keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen gestellt werden.

Wir bitten, die im Rahmen dieser Änderung vorgesehene Aufhebung der Bauflächen am Westrand von Fahrenbach und am nordwestlichen Rand von Robern in geeigneter Weise mit in die Betrachtungen einzubeziehen.

Zu näheren inhaltlichen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Soweit hierzu noch nicht geschehen, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

5. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung wird der Klimaschutz u. a. in den Nr. 6.3 angesprochen. Die hier angesprochenen Punkte sind als ein Bündel klimabezogener Maßnahmen in dem parallel geführten Bebauungsplan bereits angedacht. Darauf kann aus unserer Sicht insoweit Bezug genommen werden.

Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Umweltbericht auch aus umweltplanerischer Sicht auf den generellen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eingegangen wird.

Voraussichtlich werden daher für die FNP-Ebene keine weitergehenden Forderungen zu stellen sein.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der planungsrechtlichen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach.

Nach geltender Rechtslage wäre zu dem FNP-Änderungsverfahren an sich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall kann zum Artenschutz aus unserer Sicht jedoch ohne weiteres auf den Fachbeitrag Artenschutz für den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Feldbrunnen II“ der Gemeinde Fahrenbach zurückgegriffen werden. Wir haben in dem betreffenden Bebauungsplanverfahren zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange feststellen können, dass der erstellte Fachbeitrag Artenschutz über Aktualität und ausreichende Aussagekraft verfügt. Die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung im Plangebiet ergebenden Vermeidungsmaßnahmen sind als planungsrechtliche Festsetzung in den Entwurf zum Bebauungsplan eingeflossen, sodass nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite hierzu keine weitergehenden Forderungen zu erheben sein werden.

Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann aus unserer Sicht demnach als entsprechend überschlägige Zusammenfassung bzw. als ausdrücklicher, redaktionell hervorgehobener Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen (oder gegebenenfalls auch als Anlage beigefügt werden). Es muss dabei insoweit in den Unterlagen deutlich werden, dass für die nachgelagerte Ebene keine unüberwindlichen Planungshindernisse verbleiben.

- b) *Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG und § 23 Abs. 5 NatSchG i. V. m. der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz von Naturdenkmälern - Einzelbildungen (END-VO) vom 01. März 1984:*

Wie sich schon bei der Prüfung des Bebauungsplangebiets gezeigt hat, kommt auf Flst.Nr. 433, Gemarkung Fahrenbach, das Naturdenkmal - Einzelbildung (END Nr. 7/1, 1 Birnbaum) zu liegen. Eine Einbeziehung des END in den Bebauungsplan könnte in rechtlicher Hinsicht prinzipiell zu einer führen. Dieser Konflikt wäre zwar geeignet, sich zunächst als prinzipielle Planungssperre zu erweisen; er lässt sich aber in planungs- und naturschutzrechtlicher Hinsicht durch Festsetzung eines Erhaltungsgebots und den klarstellenden Verweis des Bebauungsplans auf die weitere Geltung der Naturdenkmal-Verordnung bewältigen. Zudem handelt es sich bei einem Naturdenkmal – Einzelbildung nicht um ein flächiges Schutzgebiet, sondern ein punktuelles Schutzobjekt, das nicht durch Überbauung entfernt werden wird.

Entsprechend kann für die FNP-Ebene hiermit festgestellt werden, dass das END als verbindlich gesichert erachtet werden kann und somit die Einbeziehung des END der vorliegenden FNP-Fortschreibung nicht entgegensteht.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu den unter obiger Nr. 1. a) angesprochenen Artenschutzbelangen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungserfordernisse erwartet.

Aufgrund der in obiger Nr. 1. b) aufgezeigten Vorgehensweise sieht die untere Naturschutzbehörde kein zwingendes Erfordernis für das etwaige Aufheben des Naturdenkmalschutzes oder für das Erteilen einer entsprechenden Befreiung.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- a) *Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:*

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Der Ausgleich soll dabei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen sind Hinweise zur Eingriffsregelung in Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung enthalten. Zu der Bewertung des Eingriffs und der letztendlichen Bewältigung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs finden sich im Entwurf der Unterlagen jedoch noch keine näheren Aussagen. Es wird allerdings auf den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Feldbrunnen II“ noch zu erstellenden Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung verwiesen.

Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in überschaubarer Weise darzustellen. Für die FNP-Ebene muss dabei deutlich werden, dass der Kompensationsbedarf durch Maßnahmen im nachgelagerten Verfahren zu bewältigen sein wird.

Es bietet sich für die FNP-Ebene auch hier entsprechend an, die im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren gewonnenen Ergebnisse innerhalb des Umweltberichts zu verorten oder als Anlage dazu auszuführen.

Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen bewältigen lassen wird (die hierzu konkret erforderlichen Festsetzungen werden dann planungsrechtlich im Bebauungsplanverfahren zu tätigen sein).

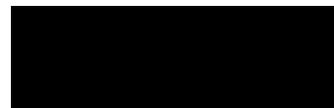
Um eine Ergänzung der FNP-Unterlagen zur möglichen Bewältigung der Eingriffsregelung wird gebeten.

b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen dürften für die FNP-Ebene nach derzeitiger Einschätzung bzw. vorbehaltlich weitergehender Erkenntnisse keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sein.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt östlich angrenzend beginnt die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen I-IV der Gemeinde Elztal. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.

Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Gegen die Aufhebungen gibt es keine Bedenken.

Das Schutzgut Grundwasser wird bisher nicht betrachtet.

Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Bodenschutz- und Altlastenkataster

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des geplanten Vorhabens keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

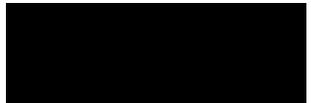
Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.

Forst

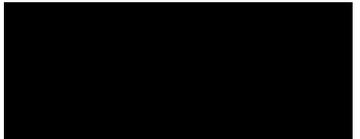
Bearbeitung:
Telefon:



Bei Ausweisung der nordostwärts liegenden Baufester muss auf einen ausreichenden Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO geachtet werden (30 m).

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken.

Eine Aufhebung von Bauflächen wird als gut beurteilt.

Die Bedenken des Gesundheitsamtes liegen in der Versorgung mit Trinkwasser für das neue Baugebiet. Hier muss eine zusätzliche Wasserquelle gefunden werden, um das vorhandene Dargebot zu unterstützen.

Die Gemeinde muss deshalb sicherstellen, dass eine ausreichende Wasserversorgung vorhanden ist.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Der Fuß- und Radweg sollte als Notweg befahrbar sein.

Die Anbindung an die L 525 ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

Ansonsten bestehen keine Einwände.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.

Die Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist gewährleistet. Die nächste Bushaltstelle (Fahrenbach, Friedhof.) liegt in unmittelbarer Nähe (maximal 50-100 Meter Fußweg).

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Die für den Bebauungsplan „Feldbrunnen II“ beanspruchte landwirtschaftliche Fläche gehört zum Gebiet der Vorrangfläche Stufe II. Hierbei handelt sich um Gebiete mit landbauwürdigen Flächen mit mittleren bis guten Böden. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer guten Ertragsfähigkeit der Landnutzung vorzubehalten.

[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von FPS - TöB-
Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 13. März 2023 10:39
An: Info
Cc: baubezirk-mosbach@neckar-odenwald-kreis.de
Betreff: MOS, Fahrenbach, FNP VG Limbach-Fahrenbach, "Änderung der 1.
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan
"Feldbrunnen II", Ortsteil Fahrenbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3
BauGB und Aufhebung von Wohn- und Mischbauflächen in den Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Nachrichtlich: UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

[REDACTED]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 21.03.2023
Durchwahl (0761) 
Name:
Aktenzeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan "Feldbrunnen II", Ortsteil Fahrenbach, sowie Aufhebung von Wohn- und Mischbauflächen in den Ortsteilen Fahrenbach und Robern;

Gemarkung Fahrenbach und Robern der Gemeinde Fahrenbach, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6520 Waldbrunn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. Gla/Lan vom 23.02.2023
Anhörungsfrist 31.03.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Feldbrunnen II" hat das LGRB mit Schreiben vom 15.02.2021 (Az. 2511 // 21-00243) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden, sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Der Planflächenteil im Ortsteil Robern liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle" (LUBW-Nr. 216). Diese Baufläche wird gemäß Antragsunterlagen aufgehoben.

Aktuell findet im Planungsraum keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

